



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

103

Nr. 11 / 17. April 2026

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Staatliche Realschule Vaterstetten 104

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Rosenheim für das Haushaltsjahr 2026 104

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in
den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Jahr 2026 105

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland und
der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching für die Gemeinde Prittriching 106

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland und
der Gemeinde Wackersberg 107

Gesundheitsfragen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG);
Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von ifosfamidhaltigen Arzneimitteln
zur parenteralen Anwendung auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG 108

Wirtschaft und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(AEG); Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Großen Kreisstadt Dillingen,
Gemarkung Dillingen, Flurstücke 2290, 222/3, 2110/1, 2111, 2112 111

Kraftloserklärung des Genehmigungsbescheids und der dazugehörigen Urkunden,
die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz
(PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit
Kraftomnibussen berechtigen 111

Bauwesen

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrwG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG für
das Bauvorhaben St 2035 Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt) Ortsumfahrung
Nassenfels St 2035 Abs. 1200 Stat. 2,600 Stat. Abs. 1260 Stat. 1,600 Bau-km 0+000
bis Bau-km 1+930;
1. Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2023 112

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“ 113

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 20. Dezember 1997 (OBABI 1998 S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2002 (OBABI S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 28 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.“

2. § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Vorstandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 68 €. Die Hälfte davon gilt als pauschale Abgeltung von Reisekosten. Reisekosten nach § 2 werden darüber hinaus nicht mehr erstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft.

Ebersberg, 26. März 2026
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.241.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 2.122.900 Euro festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2024 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 17. März 2026
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim

Otto Lederer
Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-
BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN
STARNBERGER SEE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsa-
men Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um
den Starnberger See für das Jahr 2026**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbands-versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.729.960 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.938.040 €.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.660.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 14.300.000 € festgesetzt.

§ 4 Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See
Am Schloßhözl 25
82319 Starnberg

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Starnberg, 2. April 2026
Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PRITTRICHING FÜR DIE GEMEINDE PRITTRICHING

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching für die Gemeinde Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech, Bgm.-Franz-Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching, vertreten durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Alexander Ditsch.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching mit dem zuständigen Polizeipräsidentium Oberbayern Nord.

**§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und
- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband

Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 3
Zusammenarbeit**

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidentium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching.

**§ 4
Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching Verbandsmitglied werden (§ 6 Satz 3 der Verbandssatzung).

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching Verbandsmitglied wird, endet die Vereinbarung vorzeitig mit der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 1. April 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Prittriching, 14. April 2025
Verwaltungsgemeinschaft Prittriching

Alexander Ditsch
Vorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2026 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND DER GEMEINDE WACKERSBERG

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Gemeinde Wackersberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Bachstr. 8, 83646 Wackersberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jan Göhzold.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Wackersberg ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Wackersberg mit dem zuständigen Polizei-

präsidium Oberbayern Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Wackersberg überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Wackersberg.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragene Aufgabe wahrnehmen, so muss die Gemeinde Wackersberg diese im Rahmen einer Aufgabenerweiterung auf Dauer dem Zweckverband übertragen.

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass die Gemeinde Wackersberg diese Aufgabe im Rahmen einer Aufgabenerweiterung auf Dauer dem Zweckverband überträgt, endet diese Zweckvereinbarung vorzeitig.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 16. Mai 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Wackersberg, 26. Mai 2025
Gemeinde Wackersberg

Jan Göhzold
Erster Bürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. April 2026 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG

Vom 17. April 2026 Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-4-8

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 24.03.2026 (BAnz AT 30.03.2026 B4) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistriergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG), nach § 16 ApoG (Zweigapotheken) und nach § 14 ApoG (Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende Apotheken) wird gestattet, ifosfamidhaltige Arzneimittel zur parenteralen Anwendung, denen die gemäß § 21 AMG erforderliche Arzneimittelzulassung fehlt, in den Geltungsbereich des AMG zu verbringen und dort in Verkehr zu bringen.

2. Die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Einrichtungen können dabei von folgenden Vorgaben des Arzneimittelgesetzes abweichen:

- Soweit im Rahmen der Gestattung nach Nummer 1 Arzneimittel aus Drittländern in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes eingeführt werden, bedarf es entgegen § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AMG keiner Einfuhrerlaubnis.
- Beim Inverkehrbringen der unter Nummer 1 genannten Arzneimittel darf von den Vorgaben der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG mit der Maßgabe abgewichen werden, dass die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache in geeigneter Weise dem Arzneimittel beigefügt werden. Alternativ können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache digital zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beizufügen.

3. Die Einfuhr ist beschränkt auf den Fall, dass pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, den deutschen Markt mit in Deutschland zugelassenen oder aufgrund der Gestattung zum Inverkehrbringen durch eine zuständige Landesbehörde verkehrsfähigen ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parentalen Anwendung zu beliefern. Arzneimittel, die sich in klinischen Prüfungen befinden, sind nicht von der Gestattung umfasst.

4. Die Einfuhr von Arzneimitteln auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist der Regierung von Oberbayern als der nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 ZustVAMÜB zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Gestattung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 S. 1 AMG vom 24.03.2026, veröffentlicht im BAnz AT 30.03.2026 B4, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) folgendes festgestellt: „Es besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung. Bei ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.“ Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels soll es die Allgemeinverfügung ermöglichen, dass Apotheken, Zweigapotheken, Krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken ifosfamidhaltige Arzneimittel zur parenteralen Anwendung importieren können, die in Deutschland zwar nicht zugelassen sind, jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden, oder wenn die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass die Qualität der Arzneimittel gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Abs. 5 S. 1, 4 AMG.

Danach kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten. Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 24.03.2026, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 30.03.2026 (BAnz AT 30.03.2026 B4), vor. Die Verbringung des o. g. Produktes fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

1. Genehmigt wird die Einfuhr von ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung. Die Einfuhr ist beschränkt auf den Fall, dass pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, den deutschen Markt mit in Deutschland zugelassenen oder aufgrund der Gestattung zum Inverkehrbringen durch eine zuständige Landesbehörde verkehrsfähigen ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung zu beliefern. Auf der Grundlage einer Gestattung einer zuständigen Behörde eines anderen Landes für einen Import eines vom Engpass betroffenen Arzneimittels aufgrund des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG sind für den dort ansässigen Importeur die von der Gestattung erfassten Arzneimittel im gesamten Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verkehrsfähig. Dies dient insbesondere der Beschleunigung des weiteren Vertriebs nach dem Import.

Diese Allgemeinverfügung lässt die Möglichkeit des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG unangetastet.

2. Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel zu gewährleisten, sind grundsätzlich eine Kennzeichnung sowie eine Packungsbeilage in deutscher Sprache erforderlich. Das Erfordernis einer Kennzeichnung sowie einer Packungsbeilage in deutscher Sprache kann jedoch oftmals nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden. Daher können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen alternativ auch in digitaler Form zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. Wird die Möglichkeit einer digitalen Information genutzt, so muss dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beigelegt werden, beispielsweise in Form eines Aufklebers mit einem QR-Code. Die Patientensicherheit bleibt gewährleistet, weil die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen den anwendenden Ärztinnen und Ärzten in jedem Fall verständlich in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die große Mehrheit der Anwenderinnen und Anwender über Möglichkeiten verfügt, die Informationen in digitaler Form abzurufen.

Die Importe sind den für die Überwachung nach AMG zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen, damit behördlich nachvollziehbar bleibt, welche konkreten Arzneimittel importiert wurden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Diese Geltungsdauer ist erforderlich, da es sich bei ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung um Arzneimittel handelt, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nach Mitteilung des BMG nicht zur Verfügung. Eine kürzere Befristung erweist sich für die Importeure insofern als problematisch, als der Arzneimittelimport jeweils einen gewissen Vorlauf braucht und die Beschaffung und Lagerhaltung von größeren Mengen Planbarkeit voraussetzen. Die Gestattung der Einfuhr von ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur solange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

4. Der Widerrufsvorbehalt aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

5. Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Aufgrund der hohen Aktualität ist derzeit fortlaufend mit neuen Bewertungen des Versorgungsmangels im Zusammenhang mit ifosfamidhaltigen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17.04.2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Großen Kreisstadt Dillingen, Gemarkung Dillingen, Flurstücke 2290, 222/3, 2110/1, 2111, 2112

Geschäftszeichen 3547.23.2_B-110

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), öffentlich bekannt gegeben. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der BSH Hausgeräte GmbH auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die Flurstücke 2290, 222/3, 2110/1, 2111, 2112 in Dillingen eingegangen. Die Flächen befinden sich auf dem Betriebsgelände der BSH Hausgeräte GmbH, die Firma ist sowohl Grundstückseigentümerin als auch Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur. Die Flächen sollen künftig anderen Zwecken als dem Eisenbahnbetrieb dienen.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, kommunale Verkehrsunternehmen, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Tel. 089 / 2176-2252, Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de. Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen. Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 24.04.2026 zu übermitteln.

München, 30. März 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung des Genehmigungsbescheids und der dazugehörigen Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigen

Der Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern, ausgestellt für die FlixMobility GmbH, vom 05.11.2018, Az. 3624.23.2_02-249, wird für ungültig erklärt. Aus diesem Genehmigungsbescheid gehen keine Rechte und Pflichten hervor.

Die Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48, 49 PBefG, ausgestellt für die FlixMobility GmbH mit Datum vom 01.03.2021 Gz. 23.2-3624-0249 (Geltungsdauer 07.11.2018 – 06.11.2028), wird für kraftlos erklärt.

Die Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (blaue EU-Lizenz) ausgestellt für die FlixMobility GmbH mit Datum vom 01.03.2021, Lizenz Nr. D-09-001-P-0249, Ausgabe- Nr. BY / OBB-000409 / 2021 (Geltungsdauer 07.11.2018 – 06.11.2028), wird für kraftlos erklärt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt für FlixMobility GmbH mit Datum vom 01.03.2021, Lizenz Nr. D-09-001-P-0249-0001, Ausgabe- Nr. BY / OBB-000410 / 2021 (Geltungsdauer 07.11.2018 – 06.11.2028), wird für kraftlos erklärt.

München, 17. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrwG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG für das Bauvorhaben St 2035 Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt) Ortsumfahrung Nassenfels St 2035 Abs. 1200 Stat. 2,600 Stat. Abs. 1260 Stat. 1,600 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930;

1. Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2023

Vom 17. April 2026

Aktenzeichen 4354.32-03-27-1

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.03.2026 den Plan für die Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930 in der Fassung der 1. Tektur vom 24.10.2025 festgestellt.

2. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst in der Fassung der 1. Tektur vom 24.10.2025 folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 2 Lagepläne
- 2 Höhenpläne
- 3 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Landschaftspflegerische Maßnahmen – Maßnahmenblätter
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplanung – Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich
- 2 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 1 Widmungsplan
- 1 Regelquerschnitt St 2035
- 1 Straßenquerschnitt St 2035 (Sonderquerschnitt) Kreisverkehr
- 1 Immissionstechnische Untersuchungen
- 1 Wassertechnische Untersuchung
- 1 Längsschnitt Regenrückhaltebecken
- 1 Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in Oberflächengewässer
- 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung – Textteil zum LBP
- 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulasträger, der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten

Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

8. Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

zwei Wochen in der Zeit vom 20.04.2026 bis 04.05.2026 elektronisch ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellte Plan können außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

9. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 20.04.2026 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abrufbar.

11. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 17. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 23. März 2026

I.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Arnbuch wird das Grundstück Fl.-Nr. 117/0 sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 118/0, 114/0 und 113/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug werden dem Landschaftsschutzgebiet von den Grundstücken Fl.-Nrn. 125/0 und 103/0, Gemarkung Arnbuch, zwei Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus dem Kartenausschnitten M 1:1.500, M 1:2.500, M 1:3.100 und M 1:5.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 23. März 2026
Landkreis Eichstätt

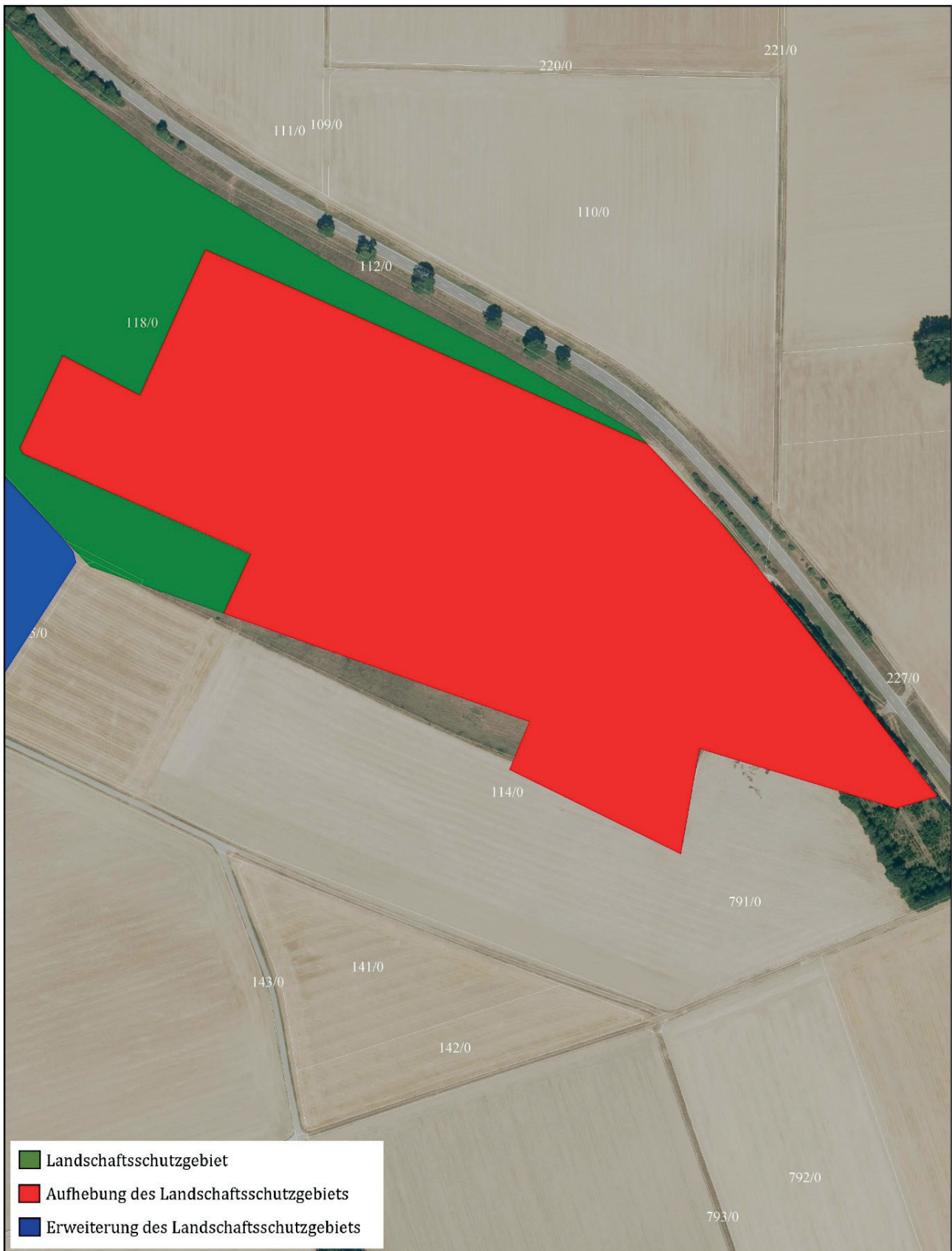
Bernhard Sammiller
Stv. Landrat

II.

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 21. Juli 2025



Landratsamt Eichstätt

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:3.100 - 1 cm entspricht 31,00 m



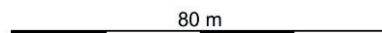


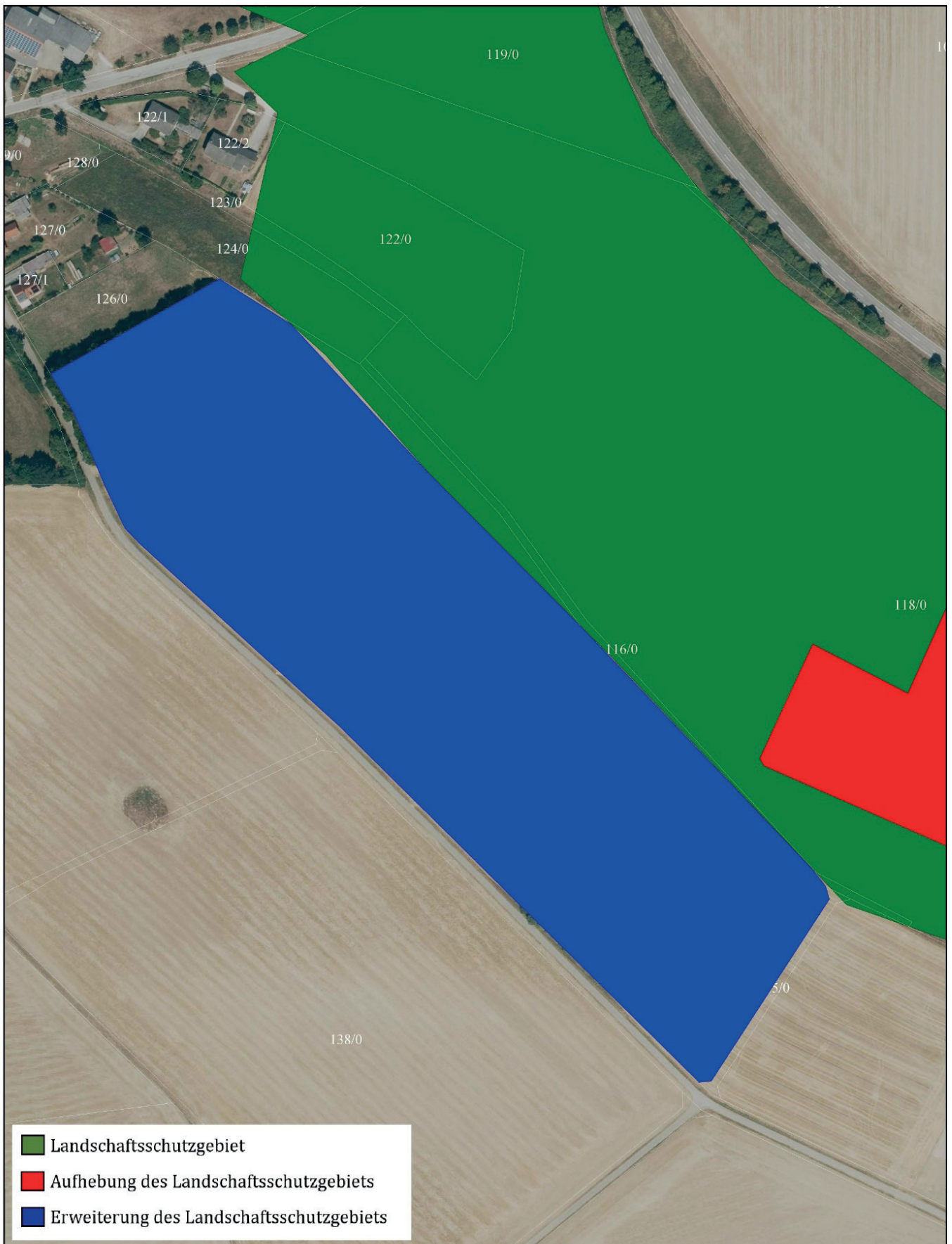
Landratsamt Eichstätt

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:1.500 - 1 cm entspricht 15,00 m



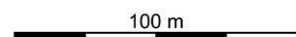


Landratsamt Eichstätt

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m





Landratsamt Eichstätt

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

